

Ya
5317

Bittschreiben

an des Heil. Römischen Reichs
anhero zu Regenspurg
versamleten

Chur-Fürsten und Stände
abgeschicket von dem

Rath zu Erfurdt

Damit die wieder Sie ergangene Acht
aufgehoben

Und die Streitigkeiten gütlich beygelegt
oder

Zu einer gleichdurchgehenden unparteiischen Justiz
ihnen der Weg gedöffnet werden
mögen.

am $\frac{18}{28}$ Martii Anno 1664. 16.

BIBLIOTHECA
MUNICIPALIS
ERFURTENSIS

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)





Des Heiligen Römischen Reichs anleho
zu Regenspurg versammelten höchstlöblichen
Chur-Fürsten und Ständen / und deren Abwe-
senden fürtrefflichen Gesandtschaften / denen
Hochwürdigsten / Durchläuchtigsten / Hochwür-
digen / Hoch- und Wohlgebornen / HochEdlen / Gestrengen / Bes-
sten / Großachtbarn und Hochgelarten / Ihren gnädigsten / gnä-
digen und hochgeehrten Herren / können Rathemeister und Rath
der Stadt Erffurdt / aus höchstdringender Noht / ihren erbärmli-
chen Zustand / darein Sie / durch angeben Ihrer wiederwertigen /
gerathen sind / unterthänigst / unterthänig und dienstlich zuentde-
cken / auch Sie darneben umb Vorbitte und Rettung wehemüh-
tigst anzuflehen keinen Umbgang nehmen ; und ist ohne das im
Röm. Reich erschollen / welcher gestalt gedachte Stadt / umb ei-
ner gewissen Bebehths formul willen / welche von denen Evangeli-
schen Cankeln / Augspurgischer confession, für J. Churf. Gn.
zu Mainz gethan werden sollen / in des Reichs Acht erkläret / mit
Verlust aller ihrer Rechten und Freyheiten / aus dem Frieden in
Unfrieden gesetzt / und ihr Leib / Leben / Haab und Güter / so gar
ohne Unterscheid der Schuldigen und Unschuldigen / männiglich
erlaubt und frey gegeben / auch mit Erhencfung zweyer armen
Zimmerleute / und andern militarischen excessen, gegen gang
uninteressirte / der Anfang schon im vergangenen Novembri
gemacht worden.

Nun achtet man ohnnothig / weiläufftig zuwiederholen / was
erwehnte Stadt so wohl in meritis als processu, erstgedachten
Kirchengebets und darauff erfolgter Acht halber / hin und wie-
der.

der angeführet/auch theils in Druck kommen lassen; Sintemal Reichskündig und männiglich bekandt / daß der Streit nicht ist von dem Gebeth an sich selbst / als welches die Stadt vorlängst für Ihre Churf. Gn. zu Mainz nichts minder als vor die Röm. Kayserl: Mayt: alle Christliche Könige/Churfürsten und Herren zuthun sich erbotten / es auch seithero wircklich gethan; sondern bloß von der Formul, die man darzu brauchen solle/und von dieser Hauptfrage ob nicht der Rath/in krafft ruhig hergebrachter Religions-Freyheit / solche vor sich allein abzufassen und einzuführen habe herrühret.

So ist auch an sich selbst gewiß/und im Gegentheil unläugbar/ daß der Freyherr von Schmidburg die streitige formul im Jahr 1660. und also vor vierthehalb Jahren erst/ vom neuen aufgesetzt / auch unter dem Vorwandt einer geschehenen Verwilligung/ höchstgedachter J. Churf. Gn. naher Mainz geschicket.

Gleichwol aber ist die gute Stadt bey Ihrer Kayserl: Mayt: und im Reich allenthalben angegeben worden / als ob Sie dem Instrumento Pacis de anno 1648. und dem Restitutions Recess de anno 1650. zuwieder thäte/und dahero mit der execution, und anderen in erstbemelten Instrumento bedachten arctioribus remediis, anzusehen were.

Ob man denn wohl hiergegen an der Stadt seiten beständig eingewendet / wie vor wenig Jahren notoriè erst neu erfundene formul sich auff das Instrumentum Pacis nicht qualificiren ließe/nach dem Restitutions Recess gemäs were: So ist Ihr doch erst berürte von dem Freyherrn von Schmidburg angegeben / von seiten der Stadt aber nie gestandene transaction, opponiret/ und bey dieser ganken Sach/zumahl auch denen dabey ergangenen Decreten, die Ihr competirende rechtliche remedia restitutionis in integrum, revisionis & supplicationis abgeschlagen/insonderheit auch die Stadt bey dem Achtsprocess weder citiret noch gehöret worden.

Beÿ welchen so kundbaren sub- & obreptionen man zwar an der Stadt seiten/das etwas rechtskräftiges wider dieselbe vorgenommen werden könnte/sich nicht befürchtet. Dennoch haben zu Ehren J. Kayserl: Maytt: Raht und Rähte/samt einem guten Theil der Bürgerschaft/sich damall entschlossen gehabt/der grösseren und mächtigerern Gewalt zu weichen/und damit Sie dem Unglück/welches Sie leidig angeschienen/entfliehen möchten/die so hoch getriebene Gebetsformul endlich einzuführen; Aber/ob Sie gleich dieses ihres willens und ernstlichen Meynung öffentliche Mandata und Anschlege ergehen lassen/ist jedoch wegen des mächtigen Widerspruchs des gemeinen Mannes / dieselbe ins Werck zurichten/nicht möglich gewesen.

Sintemahl derselbe in den scheinbaren Argwohn gerathen/ist auch/wie er weislich von eklichen Mäinzischen Bedienten selbstere darinne gestärcket worden / als ob es Ihr. Churf. Gn. und dero Erststift Mäinz / als einem Catholischen Fürsten / nicht umb ein Lutherisch Kirchen Gebet/viel weniger umb eine gewisse formul desselben zuthun/sondern es würde von dene hierunter gebrauchten Ministris ein neu argument zu der verlangten Fürstlichen Hoheit und absoluten Bohtmässigkeit gesucht / oder doch / mit Reizung des Pöbels / zu Enziehung aller so wohl von Römischen Kaisern und Königen / durch vielfältig geleistete treue Dienste erworbener Freyheiten/als auch sonsten wohlhergebrachter Rechten und Gerechtigkeiten/eine Ursach an die Stadt zumachen.

Dahero auch nichts gefruchtet/das der Raht dero zu Mülhausen gestandenen hochansehnlichen Kayserlichen Commission, seinen ernstlichen Willen/die streitige formul einzuführen / per Instrumentum dociret, sondern es ist / wiewohl den Kayserl: Herren Commissariis die Arth und Bewandnis des gemeinen Mannes contradiction wol bekand gewesen/auf der anwesenden Mäinz: Rähte suggestion, mit der durchgehenden Ahtserklärung voreilend verfahren / und dieselbe / so wol wieder Gehorsam

horfame als Ungehorsame / alles bittens / flehens / protestirens
und remonstrirens ohngeachtet / publiciret worden.

Was nun darbey und hernach von denen singulis vor exces-
se mehrertheils aus bößlicher Verleitung der Stadt Wieder-
wertigen / und daraus geschöpfftem falschem Wahn / und groben
Irthumb / begangen worden : Solches nimt man anhero zuver-
thäidigen nicht auff sich : Hoffet aber die ganze Commun und
gemeine Stadt dißfals wol zu entschuldigen.

Mit denen übrigen dem Achts Decreto einverleibten Pun-
cten / die restitution zweyer OberRathsmeister / extradition
des Einigkeitss Reccesses und einer der Stadt Syndico von der
Gemeine ausgestellten Schadlos Verschreibung betreffend :
Ist es ebener massen / wie mit der Gehehthsformul, bewandt / daß
deren keiner auff das Instrumentum Pacis sich qualificiren
lässet ; Ja die Stadt derenwegen weder gehöret / noch darüber
rechtlichen cognosciret und bekennet / am wenigsten aber darge-
than worden / oder noch erweißlich ist / daß die Herren Erzbischof-
fe und Churfürsten zu Mainz in der Rathswahl und Abwechs-
lung des Stadt Regiments ante motus bellicos zu einiger Zeit
etwas anzuordnen, oder dem Rath die Schung neuer Statuten,
oder der Commun die Bestellung Rechtsgelehrter / zuberbieten
fueg gehabt hätten / noch jemals dergleichen zuthun sich ange-
masset.

Denn ob zwar die Stadt Erfurt dem hochlöblichen Erzh-
stift Mainz mit einer gewissen Verwandniß / so weit sich nem-
lich dessen daselbst habende Jura erstrecken / und also nur secun-
dum quid, zugehan ; So ist Sie doch demselben keines weges
und zu keiner Zeit dergestalt simpliciter subjeet gewesen / wie in
einer ohnlängst in Druck ausgegangene hiesigen Mainz Schrifft /
aus unterschiedenen Ingründen / hat assertiret werden wollen :
Wie man denn solcher assertion an der Stadt seiten / gleich wie
vor ie und allezeit / also auch nochmals beständigst wieder spricht /

X 3

und

und mit ohnwidertreiblichen argumentis satfam zubehaupten
hat/das hochgedachten Erz Stiff die von Ihme über die Stadt
Erffurdt angegebene Omnimodam weder zu Recht / noch in
der That jemals hergebracht; sondern dieselbe von uralten
Zeiten hero / nebens der particular Bewandnis gegen dem
ErzStiff unter jedesmahliger Kayserlicher und Königlicher
confirmatione amplissima, Ihre eigene Freyheiten / Rechte/
Gerechtigkeiten / Obrigkeiten / Herrlichkeiten / und Erbare Ge-
wonheiten/biß auff gegenwertige Zeit / gehabt und erhalten habe.

In dem aber nichts desto minder mehr allerhöchstbesagter Ihr-
rer Kayserl. Maytt. zu schuldigsten respect und Ehren Racht und
Rächte auch erstangeregten Chur Mainz. neuerlichen postulatis,
mit gewisser zulässiger reservation und protestation, zu weis-
chen sich entschlossen und dessen vernehmen lassen; Seind alle
Raths Personen darüber in die eusserste Gefahr / und die ganze
Stad in solche Verwirrung gerathē / dz sich alle Christliche fried-
liebende Gemüther darüber hefftig entsetzet / und wiederum Ruhe
und Ordnung zuffisten / mit Aufsetzung Leib und Lebens / ihren
möglichsten Fleis angewendet; Bedorab aber hat es das Durch-
läuchtigst. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen / als der Stadt gnä-
digste Erb Schutz Herren / an beweglichen remonstrationen
und Ermahnungen nicht ermangeln lassen / auch vermittelst einer
sonderbaren in die Stadt geschickten fürnehmen Commission,
es dahin gebracht / daß so wohl die gemeine Bürgerschaft / als
Racht/Rächte und Vormünder im Decembri nechsthin sich zu
allerunterthänigster submission und deprecation, in aller de-
mütigster Gebühr / per Deputatos anerkläret / und bey Ihrer
Kayserl. Maytt. umb ein sicheres Geleidt allergehorsambst an-
gesuchet / unterdessen auch nach ordentlicher Bestellung des
Stadt Regiments ein sonderbares Verlangen bekommen / und
erhalten / daß dem / von der Kayf. Commission anno 1650. auff-
gerichtetem Compositions - Recess gemäß / ein neuer Racht er-
wehlet und auffgeföhret worden.

Wann

Wann dan der selbeseine Schuldigkeit zuleisten/und da uff bil-
lichmässige gültliche Wege/über verhoffe/dem Verck nicht zuhelf-
fen were/gemeiner Stadt Sache Rechtlich auszuführen erbötig
ist/auch zu solchem ende obangeregte/per deputatos beschehene
aller unterthänigste Erklärung und Bitt/ mit Anretung der Re-
giments administration wiederholet hat: So trägt zu Ihrer
Kaysertl. Maytt. als dem allergerechtesten / und dem Armen / so
wohl als dem Reichen rechtsprechenden Oberhaupt des heil:
Röm: Reichs besagter Raht das allerunterthänigste tröstliche
Vertrauen/Ihre Kaysertl. Maytt. werden umb so eher und mehr
diese mit einer grossen Anzahl unschuldiger Bürger / auch Weis-
ber und Kinder erfüllte Commun, mit den Augen der Gnade
und Barmherzigkeit ansehen / das Seuffzen so vieler bedräng-
ten allergnädigst erhören / und nicht etwan dem ganzen Röm:
Reich zu einer anzüglichen Nachrede / ohne einig Exempel in al-
ler antiquiret, eine grosse Volckreiche Stadt und Commun,
ohne gewöhnlichen Proceß, umb alle ihre Rechte und Freyhei-
ten zubringen / verhängen / sondern vielmehr der männiglich zu-
kommenden Rechten/Instrumenti pacis und Kaysertlichen Wahl-
Capitulation sie geniessen lassen/wan bey Ihrer Kaysertl. Mayt.
wie auch Ihrer Churf. Gn. zu Mainz/höchst, und hochgedachte
Churfürsten und Stände/die arme Stadt intercedendo und
interponendo secundiren würden.

Gelanget derohalben an Ihre Churfürstl. Durchl. Gn.
Hochw. und Gräffl. auch Hochherrl. Gn. Hoch- und Wohl Edl.
Gestir. und Gunsten / inehr gedachten Rahts unterthänigstes / un-
terthänig und dienstliches bitten: Dieselbe wollen gnädigst / gnä-
dig und grossgünstig geruhen / sich vielbemelter Stadt mittheilig
zuerbarmen/und so wohl bey Ihrer Kaysertl. Maytt. als Ihrer
Churf. Gn. zu Mainz für Sie beweglich zubitten und einzu-
kommen daß dero aller unterthänigste submission und depre-
cation. Kaysertlicher und Churfürstlicher Milde und Gnade
auff

91
53/17
auffgenommen/die Acht wiederum auffgehoben/ihnen ein Sal-
vus Conductus ertheilet/und die Streitigkeiten gütlich beygele-
get/oder doch/da über alle Zuberficht solches keine statt finden sol-
te/zu einer gleich durchgehenden unparteyischen Justiz ihnen der
Weg geöffnet/und sie so wol super nullitate banni, als auch
sonst in der Hauptsache gnüßlich gegeret werden möchten.

Solches sind von J. Kayserl. Mayt. wie auch Ihren Chur-
und Fürstl. Durchl. Gn. Hochw. und Gräßl. auch Hochherrl.
Gn. Hoch- und Wohl Edl. Gestr. und Gunsten / in allerunter-
thänigster / unterthänigst / unterthäniger und dienstlicher danckba-
rer Erkänntnis ohnsterblich zupreisen / Rahtsmeister und Raht so
bereitwilligst / als schuldigst. Geben in Erffurt / den $\frac{18}{8}$ Martii,
Anno 1664.

Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Gn.
Hochw. und Gräßl. auch Hochherrl.
Gn. Hoch- und Wohl Edl. Gestr.
und Gunsten

Unterthänigste / unterthänige und
dienstbereitwillichste

Der Raht daselbst.

Q. N. 132,3.

CX2

Bittschre
an des Heil. Röm
aniesz zu Reg
versamlet

Chur-Fürsten
abgeschicket v

Rath zu G

Damit die wieder Sie
auffgeh

Und die Streitigkeit
oder

Zu einer gleichdurchgehend
ihnen der Weg ge
möge

am $\frac{18}{28}$ Martii A

BIBLI

